

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

1. Die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 5.6.2015, S 73, (im Folgenden: Vierte Geldwäscherichtlinie) ist im Juli 2015 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art. 67 Abs. 1 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 26. Juni 2017 zu erlassen (Umsetzungsfrist).
Die Richtlinie (EU) 2015/849 gilt im Unterschied zur Richtlinie 2005/60/EG, welche sie ersetzt, gemäß ihrem Art. 2 lit. f auch für Anbieter von Glücksspielen. Glücksspieldienste werden in Art. 3 Z 14 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Dienste definiert, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen erfordern, wozu auch Spiele zählen, die eine gewisse Geschicklichkeit voraussetzen, wie Lotterien, Kasinospiele, Pokerspiele und Wetten, die an einem physischen Ort oder auf beliebigem Wege aus der Ferne, auf elektronischem Wege oder über eine andere kommunikationserleichternde Technologie und auf individuelle Anfrage eines Dienstempfängers angeboten werden.
Eine weitere wesentliche, durch die Richtlinie (EU) 2015/849 vorgegebene Neuerung besteht in einer Erweiterung des sogenannten risikobasierten Ansatzes (EB RV 1335 BlgNR, XXV. GP, 1): konkrete Anwendungsfälle für vereinfachte Sorgfaltspflichten werden nicht mehr vorgesehen und für verstärkte Sorgfaltspflichten werden nur vereinzelt Anwendungsfälle normiert. Stattdessen sind vereinfachte oder verstärkte Sorgfaltspflichten auf Basis der Risikoanalyse auf Unternehmensebene anzuwenden, wodurch die individuellen Gegebenheiten und Risiken besser berücksichtigt werden.
2. Das K-SGAG nimmt in seinem geltenden § 19 auf die Richtlinie 2005/60/EG, welche durch die Richtlinie (EU) 2015/849 ersetzt wurde, Bezug. Eine entsprechende Verpflichtung zur Berücksichtigung der Richtlinie 2005/60/EG bestand bislang aufgrund von § 5 Abs. 6 Glücksspielgesetz (GSpG)-alte Fassung, welcher in Bezug auf Automatensalons auf § 25 Abs. 4 bis 8 GSpG sowie § 25a GSpG bzw. in Bezug auf Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung auf § 25 Abs. 6 bis 8 GSpG sowie § 25a GSpG verwies. Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereiches der Vierten Geldwäscherichtlinie auf Glücksspieldienste besteht über die Verpflichtung des GSpG hinausgehend allerdings auch aufgrund des Unionsrechtes Handlungsbedarf.
3. Im Zuge der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie wurde mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2016 das Glücksspielgesetz – GSpG novelliert. Hierbei wurde unter anderem § 5 Abs. 6 GSpG, der bereits bisher Maßnahmen zur Vorbeugung von Geldwäsche vorsah, neu gefasst. § 5 Abs. 6 GSpG–neue Fassung ordnet nunmehr „zumindest“ die sinngemäße Einhaltung der Bestimmungen des § 31c Abs. 1, 2 und 4 sowie die Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz im Sinne des § 25 Abs. 2 des Finanzmarkt-Geldwäschesgesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, an. § 5 Abs. 4 lit. b Z 2 GSpG sieht darüber hinaus nunmehr vor, dass bei Einzelaufstellungen die Ausstellung einer physischen Spielerkarte entfallen kann, wenn aufgrund des technischen Fortschrittes biometrische Erkennungsverfahren im Einsatz sind, die in ihrer Funktionalität der entfallenden Spielerkarte zumindest gleichwertig sind. Eine entsprechende Gleichstellung biometrischer Erkennungsverfahren mit physischen Spielerkarten hat folglich aufgrund der genannten Änderung des GSpG auf im K-SGAG zu erfolgen. Ferner wurden durch eine Änderung des § 31b detaillierte gesetzliche „Fit & Proper-Regelungen“ für Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder von Konzessionären und Bewilligungsinhabern eingeführt. § 5 Abs. 7 Z 9 GSpG sieht als Aufsicht sichernde Maßnahmen die sinngemäße Einhaltung der Bestimmungen der

§§ 31b, 51 und 56 Abs. 1 GSpG vor. Aufgrund dieser Verpflichtung zur sinngemäßen Einhaltung des § 31b GSpG besteht daher auch in diesem Bereich ein entsprechender Anpassungsbedarf im K-SGAG.

4. Im gegenständlichen Zusammenhang ist schließlich darauf hinzuweisen, dass für die „Umsetzung“ der gemäß § 5 GSpG für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten maßgeblichen glücksspielrechtlichen Rechtsvorschriften seitens des Bundesgesetzgebers keine Frist zur „Umsetzung“ eingeräumt wurde.
5. Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 iVm. Art. 10 Abs. 1 Z 4 (Monopolwesen) B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Z 1 (betreffend das Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird an die im Gesetzestext vorgenommenen Änderungen angepasst.

2. Zu Z 2 (betreffend § 9 Abs. 1a):

Es wird eine mit dem § 14 Abs. 1 zweiter und dritter Satz Glücksspielgesetz (GSpG) vergleichbare Regelung vorgesehen, da eine öffentliche Ausschreibung zur Vergabe von Ausspielbewilligungen bislang nur in der Übergangsbestimmung des § 38 Abs. 2 des geltenden Gesetzes vorgesehen ist.

3. Zu Z 3 (betreffend § 9 Abs. 2 lit. b und c):

„Umsetzung“ von § 31b Abs. 7 Z 6, 7 und 8 GSpG iVm § 19a des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

4. Zu Z 4 und 5 (betreffend § 9 Abs. 2 lit. h und Abs. 5 lit. e):

„Umsetzung“ von § 5 Abs. 6 GSpG iVm § 19 idF dieses Gesetzesentwurfs, wobei im Falle der Bewerbung um eine Ausspielbewilligung eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der §§ 19 und 19a abzugeben ist; das K-SGAG idGF sieht die Einhaltung der Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäsche nicht bereits als Bewilligungsvoraussetzung vor. Dabei wird zwischen den Verpflichtungen des § 19 und des § 19a unterschieden, da sich § 19a grundsätzlich an die Behörde richtet.

Seitens der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung erscheint es notwendig, auch Abs. 5 lit. e im Hinblick auf den § 9 Abs. 2 lit. h zu ergänzen.

5. Zu Z 6 (betreffend § 9 Abs. 5a):

„Umsetzung“ von § 31b Abs. 6 GSpG aufgrund von § 5 Abs. 7 Z 9 GSpG, der eine sinngemäße Einhaltung des § 31b GSpG verlangt; darüber hinausgehend erfolgt eine Berücksichtigung der Dauer der Ausspielbewilligung in Bezug auf die Fristsetzung, da diese seit der Novelle LGBI. Nr. 13/2015 zehn statt fünfzehn Jahre beträgt.

6. Zu Z 7 (betreffend § 14 Abs. 4):

„Umsetzung“ von § 5 Abs. 4 lit. b Z 2 letzter Halbsatz Glücksspielgesetz (vgl. Z 3 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen).

7. Zu Z 8 (betreffend § 17 Abs. 3a):

„Umsetzung“ von § 5 Abs. 4 lit. b Z 2 letzter Halbsatz Glücksspielgesetz (vgl. Z 3 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen).

8. Zu Z 9 (betreffend § 16 Abs. 3 lit. e und f):

Es erfolgt eine Berücksichtigung des § 19a des Gesetzesentwurfs und des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes - FM-GwG.

9. Zu Z 10 (betreffend § 19):

Es erfolgt eine „Umsetzung“ von § 31c Abs. 1, 2 und 4 GSpG aufgrund von § 5 Abs. 5 GSpG. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 11 lit. d der Richtlinie, die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, dass im Fall von Anbietern von Glücksspieldiensten im Zusammenhang mit Gewinnen oder Einsätzen bei Glücksspielen oder mit beidem bei Ausführungen von Transaktionen idHv 2.000 EUR oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird, die Verpflichteten Sorgfaltpflichten gegenüber Kunden anwenden. § 31c GSpG sieht allerdings keine Einschränkung auf die Wertgrenze von 2000 EUR vor; eine Einschränkung auf diese Wertgrenze ist nur in Bezug auf Abs. 2 lit. f = § 31c Abs. 2 Z 4 GSpG vorgesehen.

Dabei werden gegenüber dem GSpG folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der lit. a entfällt der Verweis auf § 6 Abs. 2 Z 3 FM-GwG weil das FM-GwG keine derartige Bestimmung enthält (§ 6 Abs. 3 FM-GwG ist in lit. d enthalten),
- b) In der lit. b
 - aa) entfällt der Verweis auf § 16 Abs. 5 FM-GWG, weil es sich um eine Ermächtigung der Geldwäschemeldestelle handelt;
 - bb) ist § 19 Abs. 1 FM-GWG nicht anzuwenden, weil es sich um eine Bestimmung des Zivilrechts handelt, die nicht „notwendig“ im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG ist;
 - cc) entfällt die Anwendbarkeit des § 40 Abs. 2 und 3 FM-GWG, weil diese Bestimmungen Aufgaben der FMA – im vorliegenden Fall der Aufsichtsbehörde – enthalten.

10. Zu Z 11 (betreffend § 19a):

Es erfolgt eine „Umsetzung“ von § 25 Abs. 2 FM-GwG aufgrund von § 5 Abs. 6 GSpG.

11. Zu Z 12 (betreffend § 20a):

Es erfolgt eine „Umsetzung“ von § 31b Abs. 7, 8 und 9 GSpG aufgrund von § 5 Abs. 7 Z 9 GSpG, der eine sinngemäße Einhaltung des § 31b GSpG verlangt. Im Unterschied zu § 31b Abs. 9 GSpG wird allerdings kein Entzug des Stimmrechts des Aufsichtsratsmitgliedes, sondern die Setzung der in § 9 Abs. 7 K-SGAG vorgesehenen Maßnahmen vorgesehen, da es aus kompetenzrechtlicher Sicht zweifelhaft erscheint, dass der Landesgesetzgeber diese gesellschaftsrechtliche Regelung treffen darf.

12. Zu Z 13 (betreffend § 36 Abs. 2 und 3):

Aktualisierung der Verweisungen auf Bundesgesetze (Stand: RIS, 15. Juli 2017).

Verweisungsbestimmung betreffend die sogenannte Vierte Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849.

13. Zu Z 14 (betreffend § 37 lit. d):

Ergänzung des Umsetzungshinweises um die mit diesem Gesetz umgesetzte Vierte Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849.

Zu Art. II:

Nach Art. 7 Abs. 1 lit. a der Richtlinie (EU) 2015/1535 (Notifikations-Richtlinie) gelten die Art. 5 und 6 der Richtlinie nicht für Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, durch die die Mitgliedstaaten den verbindlichen Rechtsakten der Union, mit denen technische Spezifikationen oder Vorschriften betreffend Dienste in Kraft gesetzt werden, nachkommen. Es erscheint notwendig, den gegenständlichen Gesetzesentwurf aufgrund der über die Vierte Geldwäscherichtlinie hinausgehenden Bestimmungen zu notifizieren. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an biometrische Erkennungsverfahren, die die Spielerkarte ersetzen können (vgl. Art. I Z 7, betreffend § 17 Abs. 3a).

Finanzielle Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ist aufgrund der neuen Kontroll- und Informationsaufgaben der Landesregierung jedenfalls mit Mehraufwendungen des Landes zu rechnen.

Für die Gemeinden ist mit keinem Mehraufwand zu rechnen.

Für den Bund könnten aufgrund der Aufgaben der Geldwäschemeldestelle Mehraufwendungen eintreten.

Seitens der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität des Amtes der Landesregierung wurde zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs folgende Stellungnahme übermittelt (11. Juli 2017, Zl. 07-AL-GVG-274/9-2017):

Art. I Z 10 (Neufassung des § 19 K-SGAG) sowie Z 3 (Neufassung des § 9 Abs. 2 lit. b und c K-SGAG) in Verbindung mit Z 12 (neuer § 20a K-SGAG) führen zu massiven **Belastungen für die Inhaber von Ausspielbewilligungen**:

Obwohl die 4. Geldwäsche-Richtlinie in Art. 11 lit. d die Anwendung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden im Falle von Anbietern von Glücksspieldiensten **nur** im Zusammenhang mit Gewinnen oder Einsätzen bei Glücksspielen oder mit beidem bei Ausführung von Transaktionen in Höhe **ab € 2.000** fordert und die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anhand der in Anhang I und II angeführten Faktoren zur Bewertung des Kundenrisikos der Veranstalter von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten als **sehr gering** einzustufen sein dürften, wurde nicht von der Möglichkeit des Art. 2 Abs. 2 Gebrauch gemacht, Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten von der Anwendung nationaler Umsetzungsbestimmungen auszunehmen. Vielmehr wird in § 5 Abs. 6 GSpG zumindest die

sinnegemäße Einhaltung des § 31c Abs. 1, 2 und 4 GSpG sowie die Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz im Sinne der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) gefordert. Obwohl bei Maximaleinsätzen von € 10 und Gewinnen von höchstens € 10.000 der Prozentsatz der Transaktionen im Betrag von € 2.000 oder mehr verschwindend gering ist - bei den Auszahlungstransaktionen des Jahres 2015 blieb der Prozentsatz nach Mitteilung der Bewilligungsinhaber unter 0,8% - wird das für Spielbanken geltende Regime zum verbindlichen **Mindeststandard** für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten erklärt. Das obwohl bei Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten – anders als beim Lebendspiel in Spielbanken - das Spielverhalten jedes Spielers lückenlos elektronisch aufgezeichnet wird, und nach der 3. Geldwäsche-Richtlinie auch die 4. Geldwäsche-Richtlinie das Risiko für Spielbanken erkennbar höher einstuft als für sonstige Glücksspieldienste, weswegen die Mitgliedstaaten nach Art. 2 Abs. 2 der 4. GW-RL „nach einer angemessenen Risikobewertung beschließen (können), Anbieter von bestimmten Glücksspieldiensten, *mit Ausnahme von Casinos*, ganz oder teilweise von der Anwendung nationaler Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie auszunehmen“.

Das führt dazu, dass die Inhaber von Ausspielbewilligungen gemäß dem neu gefassten § 19 K-SGAG idF des Vorbegutachtungsentwurfes über die sich bereits aus dem geltenden Recht (vgl. § 14 und § 19) ergebenden Verpflichtungen hinaus nicht nur verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden, sondern insbesondere die **potentiellen Risiken** der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen ihr Unternehmen ausgesetzt ist, auf Basis von Daten und Informationen unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Risikofaktoren, insbesondere jene in Bezug auf Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Dienstleistungen, Transaktionen und neue oder sich entwickelnde Technologien nach § 4 FM-GwG zu ermitteln und zu **bewerten** haben (vgl. den neu gefassten § 19 Abs. 1 K-SGAG iVm. § 4 Abs. 1 FM-GwG).

Die Bewilligungsinhaber haben außerdem **Strategien, Kontrollen und Verfahren** zur wirksamen Minderung und Steuerung der auf Unionsebene, auf nationaler Ebene und auf Unternehmensebene ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzurichten. Diese sind in schriftlicher Form festzulegen und vom Leitungsorgan zu genehmigen, laufend anzuwenden und anzupassen. Die laufende Einhaltung der internen Vorschriften, die Teil der Strategien, Kontrollen und Verfahren sind, durch die diesen unterworfenen Mitarbeiter ist durch einen besonderen Beauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation und persönlicher Zuverlässigkeit zu überwachen. Die Bewilligungsinhaber haben ein Mitglied des Leitungsorgans zu bestimmen, das für die Einhaltung der Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dienen, zuständig ist. Durch die interne Revision hat eine risikobasierte unabhängige Prüfung der Strategien, Verfahren und Kontrollen sowie deren laufender Anwendung zu erfolgen. Die zuständigen Beschäftigten haben an besonderen fortlaufenden Fortbildungsprogrammen teilzunehmen, bei denen sie lernen, möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten (vgl. den neu gefassten § 19 Abs. 2 lit. b K-SGAG iVm. § 23 FM-GwG).

Auch wenn § 23 Abs. 1 FM-GwG bestimmt, dass diese Strategien, Kontrollen und Verfahren in einem **angemessenen Verhältnis** zu Art und Größe des Verpflichteten zu stehen haben, erscheint im Hinblick auf den minimalen Prozentsatz von Transaktionen, den die Richtlinie überhaupt als relevant für die Anwendung von Sorgfaltspflichten erachtet, bereits die Verpflichtung zur Schaffung derartiger Systeme unangemessen.

Gleiches gilt für die Verpflichtung der Bewilligungsinhaber, angemessene Verfahren einzurichten, die es ihren Beschäftigten unter **Wahrung der Vertraulichkeit** ihrer Identität ermöglichen, betriebsinterne Verstöße gegen das FM-GwG, gegen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen oder Bescheide, gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/847 oder eines auf Basis dieser Verordnung erlassenen Bescheides an eine geeignete Stelle zu **melden** (vgl. § 19 Abs. 2 lit. b K-SGAG iVm. § 40 Abs. 1 FM-GwG). Diese Verfahren müssen einen angemessenen Schutz für Beschäftigte der Verpflichteten, die Verstöße innerhalb des Verpflichteten melden, einen angemessenen Schutz für die beschuldigte Person und den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Grundsätzen des DSGVO 2000 sowohl für die Person, die die Verstöße meldet, als auch für die natürliche Person, die mutmaßlich für einen Verstoß verantwortlich ist, bieten und klare Regeln, welche die Geheimhaltung der Identität der Person, die die Verstöße anzeigt, gewährleisten, soweit nicht die Offenlegung der Identität im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens zwingend zu erfolgen hat. Im Hinblick auf die in § 19 Abs. 2 lit. b K-SGAG durch Verweis auf § 40 FM-GwG bezogenen Normen erscheint auch der rechtliche Umfang der Verpflichtung für die Bewilligungsinhaber fraglich.

Eine massive Belastung bringt auch die Neufassung des § 9 Abs. 2 lit. b für die BewilligungsinhaberIn, die bislang gemäß der geltenden Rechtslage nur über einen Geschäftsleiter – anstatt von mindestens zwei Geschäftsleitern gemäß der Neuregelung - verfügt. Für die beiden anderen BewilligungsinhaberInnen besteht Anpassungsbedarf insbesondere dahingehend, dass § 9 Abs. 2 lit. c derzeit einen zur alleinigen Vertretung nach außen befugten Geschäftsleiter verlangt, der den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat und aufsichtsrechtlichen Anforderungen unverzüglich Folge leisten kann, während die Neuregelung in § 20a Abs. 4 eine **Einzelvertretungsmacht** für einen einzelnen Geschäftsleiter für den gesamten Geschäftsbetrieb **ausschließt**.

Massive Mehrbelastung bringt die Novelle auch **für die Kärntner Landesregierung** in ihrer Funktion als Geldwäsche-Aufsichtsbehörde nach dem vom GSpG vorgegebenen Regime:

Die Landesregierung hat einerseits gemäß dem neuen § 19a Abs. 1 die Einhaltung der Vorschriften des § 19 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes durch Bewilligungsinhaber mit dem Ziel zu überwachen, die Nutzung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Dabei hat sie nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen.

Gemäß § 19a Abs. 2 hat die Landesregierung

- die im Inland bestehenden **Risiken** der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch Inhaber von Ausspielbewilligungen **zu analysieren und zu bewerten**. Diesbezüglich ist eine **Einschränkung** auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Kärntner Landesregierung vorzunehmen. Außerdem dürften die im Rahmen der **Durchführung von Landesausspielungen** mit Glücksspielautomaten durch Inhaber von Ausspielbewilligungen bestehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemeint sein, dh. das Risiko, dass (potentielle) Spieler versuchen, Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten zur Geldwäsche zu benützen und nicht das Risiko, dass Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten durch die Inhaber von Ausspielbewilligungen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung benützt werden;
- sich hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität von **Prüfungen** vor Ort und außerhalb der Räumlichkeiten von Inhabern von Ausspielbewilligungen an deren Risikoprofil und den im Inland vorhandenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren;
- das **Risikoprofil** der Inhaber von Ausspielbewilligungen im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Risiken der Nichteinhaltung einschlägiger Vorschriften, in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit des Inhabers der Ausspielbewilligung **neu zu bewerten**;
- den Ermessensspielräumen, die dem Inhaber der Ausspielbewilligung zustehen, Rechnung zu tragen und die Risikobewertungen, die diesem Ermessensspielraum zugrunde liegen, sowie die Eignung und Umsetzung der internen **Strategien, Kontrollen und Verfahren** der Bewilligungsinhaber in angemessener Weise **zu überprüfen**.

Gemäß dem neu gefassten § 19 Abs. 4 K-SGAG hat die Landesregierung weitere **Aufgaben** wahrzunehmen, die nach den gemäß § 19 Abs. 1 bis 3 (gemeint wohl: § 19 Abs. 1 bis 2) sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des FM-GwG **der Finanzmarktaufsichtsbehörde** zukommen. Es bleibt dabei **unklar**, wie weit die der Landesregierung auf diese Weise zgedachten Verpflichtungen und Kompetenzen reichen, etwa die Kompetenz, in einer Verordnung festzulegen, in welchen Bereichen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, wenn im Rahmen der Risikoanalyse und -bewertung das Vorliegen eines geringen Risikos festgestellt wurde.

Kaum vollziehbar dürfte die Umlegung der Verpflichtung der FMA auf die Landesregierung sein, die gemäß § 40 Abs. 2 FM-GwG über wirksame Mechanismen zu verfügen hat, die dazu ermutigen, Verstöße oder den Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, gegen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen oder Bescheide, gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/847 oder eines auf Basis dieser Verordnung erlassenen Bescheides anzuzeigen, wobei diese Mechanismen zumindest Folgendes umfassen müssen:

- spezielle Verfahren für die Entgegennahme der Meldung von Verstößen und diesbezüglicher Folgemaßnahmen;
- einen angemessenen Schutz für Beschäftigte der Verpflichteten, die Verstöße innerhalb des Verpflichteten melden;

- einen angemessenen Schutz für die beschuldigte Person;
- den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Grundsätzen des DSG 2000 sowohl für die Person, die die Verstöße meldet, als auch für die natürliche Person, die mutmaßlich für einen Verstoß verantwortlich ist;
- klare Regeln, welche die Geheimhaltung der Identität der Person, die die Verstöße anzeigt, gewährleisten, soweit nicht die Offenlegung der Identität im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens zwingend zu erfolgen hat.

Überdies weist der neue § 19 Abs. 5 K-SGAG der Landesregierung auch die **Aufgaben der Geldwäschemeldestelle** gemäß § 16 Abs. 4 FM-GwG zu. Fraglich ist, wie die Landesregierung den Inhabern einer Ausspielbewilligung Zugang zu aktuellen Informationen über Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie über Anhaltspunkte, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen, verschaffen und dafür sorgen soll, dass eine zeitgerechte Rückmeldung in Bezug auf die Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen bei Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und die daraufhin getroffenen Maßnahmen erfolgt, falls derartige Informationen nicht von Seiten der Geldwäschemeldestelle zur Verfügung gestellt werden.

Im Interesse der **Vollziehbarkeit** wird ersucht, die Verpflichtungen der Landesregierung - ebenso wie die der Inhaber von Ausspielbewilligungen - strikt auf das unumgänglich Erforderliche zu konzentrieren und ausreichend zu determinieren.

Zu den **finanziellen Auswirkungen** des Gesetzesvorhabens ist anzumerken, dass Art. 48 der Richtlinie eine wirksame Überwachung durch die zuständigen Behörden verlangt, die über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen finanziellen, personellen und technischen Mittel verfügen müssen. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass das Personal dieser Behörden mit hohem professionellem Standard arbeitet. Für eine qualifizierte Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz ist sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden ein klares Verständnis der in ihrem Mitgliedstaat vorhandenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben.

Da in der Abteilung 7 als der zuständigen Fachabteilung keine entsprechenden Personalressourcen verfügbar sind, ist - um die der Landesregierung durch die Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (auch im Rahmen von K-TBWG, GewO 1994, etc.) zugewiesenen neuen Aufgaben mit der geforderten Fachkompetenz wahrnehmen zu können - die Aufnahme eines/r **A-Bediensteten** mit einschlägiger **Qualifikation** erforderlich (vgl.: Das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz -WTBG, das zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie neu erlassen werden soll, weist die Geldwäsche-Aufsicht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zu und sieht, um die erforderlichen Nachschauen angemessen durchführen zu können, die Bestellung von **Experten** vor. Diese Experten müssen besonders qualifizierte Wirtschaftstreuhandler - Untersuchungskommissäre gemäß WTBG oder Qualitätsprüfer gemäß Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz - sein, die überdies den Nachweis einer einschlägigen Schulung in angemessenem Umfang auf dem Gebiet der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung längstens ein Jahr vor der erfolgten Bestellung erbringen müssen).

Es ist daher mit erhöhtem Personalaufwand von € 92.776 (Normkosten für eine/n A-Bedienstete/n) zu rechnen:

Jahr 2016	Summe Fixkosten	Nebengebühren	Überstunden	Reisekosten	sonstige Bezugsbestandteile	Summe variable Kosten	Normkosten (ohne PensT./AbfertR.)	Pensions-tangente (17%)/Abfertigung (6%)	Normkosten (mit PensT./AbfertR.)
A	74.363	2.401	2.132	881	3.031	8.446	82.809	9.968	92.776

Dazu dürfte erhöhter Sachaufwand - etwa für die Einrichtung von Mechanismen gemäß § 40 Abs. 2f. FM-GwG oder Prüfungen vor Ort - in derzeit nicht bezifferbarer Höhe kommen.

Unionsrechtliche Auswirkungen

Mit diesem Gesetzesentwurf wird die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (sogenannte Vierte Geldwäscherichtlinie), nach Maßgabe der Vorgaben des Glücksspielgesetzes für Landesausspielungen, umgesetzt.

Darüber hinaus ist der Gesetzesentwurf einem Notifikationsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 zu unterziehen.